

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

3580 Horn
Frauenhofnerstraße 2
BH Horn, 3580

Parteienverkehr
Dienstag, Donnerstag 8-12 Uhr
und Donnerstag 16-19 Uhr
Telefax-Nr: 02982/2651/83
DVR: 0024708

An die
Stadtgemeinde Horn
z.Hd. Herrn Bürgermeister

3580 Horn

Beilagen

9-N-913

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02982) 2651	Datum
-	Daniel J.	DW 37	24.10.1991

Betrifft:
Naturdenkmalerklärung einer Stieleiche in der Gemeinde Horn

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Horn erklärt die auf dem

Grundstück-Nr. 781/14
KG Mühlfeld

befindliche Stieleiche

zum Naturdenkmal.

Weiters wird der Bereich innerhalb der Kronentraufe des Baumes zur mitgeschützten Umgebung erklärt. In diesem Bereich ist die Errichtung neuer Hochbauten nicht gestattet und sind Grabarbeiten mit der Auflage der Schonung der Wurzeln erlaubt (allenfalls händisches Nachgraben).

Rechtsgrundlagen

§§ 9 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-3,
§ 9 Abs. 2 leg.cit.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Zur Frage, ob im vorliegenden Fall diese Voraussetzungen vorliegen, hat der Sachverständige für Naturschutz folgendes Gutachten erstattet:

"Im Ortsraum von Mühlfeld, etwa 20 m nördlich der Kapelle, ca. 7m östlich der LS 8006 bei der Kreuzung mit der LS 8008 und ganz knapp südlich der Straßenrandes der letzteren, etwa 5 m westlich der Gemeinschaftskühlanlage, etwa in der Verlängerung von deren Nordflucht, steht eine große und weit ausladende Stieleiche. Der Baum befindet sich dabei innerhalb einer kleinen Grünfläche und nahe deren nördlichem Rand.

Der Baum hat eine Höhe von ca. 12-14m, einen glatten und geraden Stamm von ca. 4,5 m Höhe bis zum Kronenansatz, einen Stammumfang von 2,95m, eine etwas gedrückte unregelmäßig kugelförmige Krone von ca. 14 m Durchmesser. Alter des Baumes: ca. 100 Jahre.

Er steht nahe dem Kreuzungspunkt von 2 Straßen im (noch in Teilen erkennbaren) Anger der Ortschaft Mühlfeld. Durch diese Lage ist der Baum im offenen Bereich der Ortschaft sowie der Fahrperspektive der Landesstraßen als "Markierung" der Straßenkreuzung und durch die Höhe auch von außerhalb der Ortschaft gut sichtbar.

Wegen dieser besonderen Lage und Sichtbarkeit, aber auch durch seine große und schöne geschlossene Form ist die vorliegende Stieleiche als ganz wesentlich gestaltendes Element des Landschaftsbildes einzustufen. Die freie Landschaft weist dabei von Westen her entlang dem Bach und vom Osten her über den Anger praktisch bis ins Ortszentrum. Der Baum ist erhaltenswert und weist die Kriterien eines Naturdenkmals auf".

Weiters waren die Voraussetzungen für die Erklärung einer mitgeschützten Umgebung gegeben.

Die Stadtgemeinde Horn stand der Naturdenkmalerklärung positiv gegenüber.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Horn eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht zur Kenntnis an

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,
2. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau,
z.Hd. Sachverständigen für Naturschutz,
3. das Bezirksgericht Horn, 3580 (Grundbuch),
4. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Proißl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten Signature]
Bezirkshauptmannschaft Horn, NÖ.

Zl.: P-V-013

„Rechtskräftig, unterliegt keinem
die Vollstreckbarkeit hemmenden
Rechtszug.“

Horn, am 21. Mai 1992

F. *[Handwritten Signature]*
Der Bezirkshauptmann

